Anhang 1
Kontrollverfahren für Unternehmen des Produktbereichs Obst, Gemüse, Kartoffeln, Pilze zum Dokument *Prüfsystem und Sanktionsmechanismus*

Mit diesem Anhang zum Dokument „Prüfsystematik und Sanktionsverfahren“ konkretisiert ZKHL die Kontrolle für Unternehmen, die Lizenznehmer des Herkunftskennzeichens Deutschland „Gutes aus deutscher Landwirtschaft“ sind und im Bereich frische Monoprodukte der Produktgruppe „Obst, Gemüse, Kartoffeln und Pilze (OGK)“ tätig sind.

In diesem Produktbereich sind viele Erzeuger- bzw. Packbetriebe in gemeinschaftlichen und/oder angegliederten Strukturen organisiert, die übergeordnet durch Genossenschaften bzw. Erzeugergemeinschaften gebündelt werden. ZKHL ermöglicht den übergeordneten Genossenschaften/Erzeugergemeinschaften/Inverkehrbringern, etc. diese vertraglich eingegliederten Erzeuger- und Packbetriebe mit unter den Vertrag für die aktive Nutzung des Herkunftskennzeichens Deutschland zu nehmen. Dafür wurde der Sideletter als Ergänzung zur Zeichennutzung eingeführt.

In diesen Organisationen wird die Kontrolle für das Herkunftskennzeichen Deutschland „Gutes aus deutscher Landwirtschaft“ zukünftig wie folgt geregelt:

Die Kontrollen erfolgen in der Regel auf Ebene der übergeordneten Organisation, die mit der ZKHL die Zeichennutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Diese Organisation ist seitens ZKHL der Vertragspartner und wird als Lizenznehmer geführt. Unter der Voraussetzung, dass auf der Ebene des Lizenznehmers alle Kontrollpunkte der Zusatzkontrolle für das Herkunftskennzeichen Deutschland „Gutes aus deutscher Landwirtschaft“ nachvollziehbar und prüfbar sind, kann eine Kontrolle auf Ebene der Erzeuger- und Packbetriebe, die das Zeichen aktiv im Auftrag der übergeordneten Organisation nutzen, entfallen.

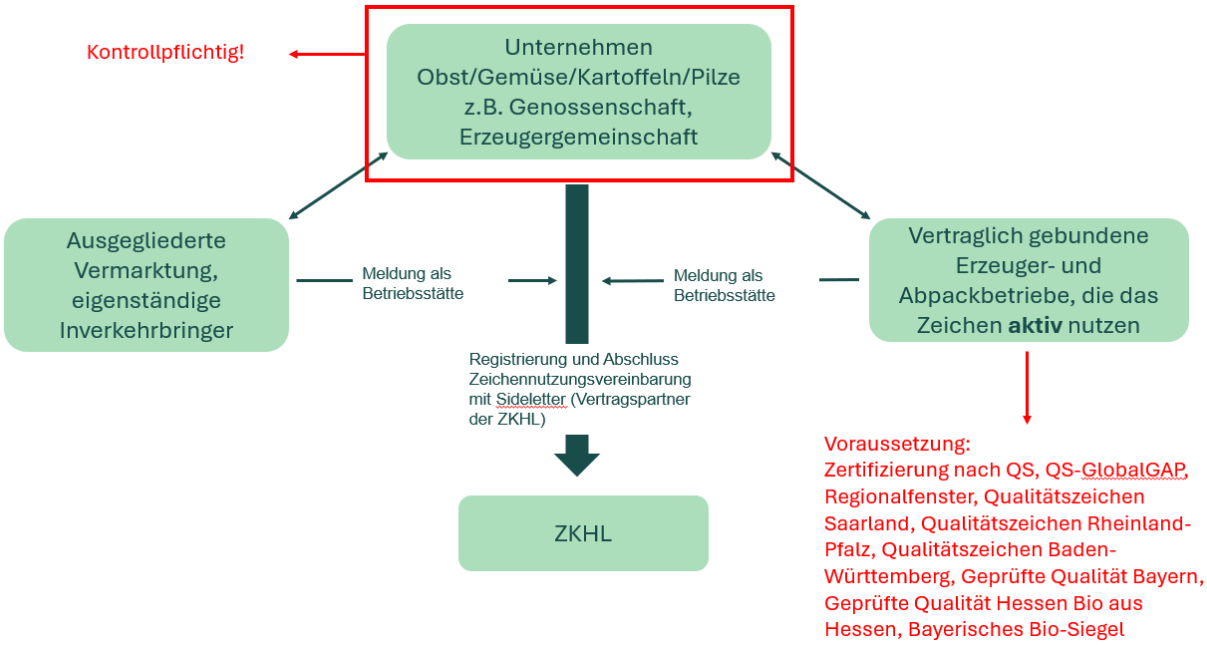

Eine weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die eingegliederten Erzeuger- und Packbetriebe eine Zertifizierung nach QS, QS-GlobalGAP, Regionalfenster oder auch Qualitätszeichen Saarland, Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Qualitätszeichen Baden-Württemberg, Geprüfte Qualität Bayern, Geprüfte Qualität Hessen Bio aus Hessen, Bayerisches Bio-Siegel besitzen. Im Falle von Warenzukauf auf Erzeuger-/Abpackebene muss dieser im Rahmen des jeweiligen Systems hinsichtlich einer korrekten Herkunftskennzeichnung mitkontrolliert werden. Der Lizenznehmer muss eine aktuelle Liste seiner Lieferanten mit den jeweils gültigen Zertifikaten vorliegen haben. Die Meldung der Erzeuger- und Packbetriebe mit aktiver Zeichennutzung als weitere Betriebsstätten des Lizenznehmers an die ZKHL muss weiterhin erfolgen.

Mit in die Zeichennutzungsvereinbarung eingebundene Inverkehrbringer oder Vermarkter müssen ebenfalls nicht zusätzlich kontrolliert werden, wenn alle Kontrollpunkte auf Ebene des Lizenznehmers kontrolliert werden konnten. Diese sind ebenfalls als weitere Betriebsstätten bei der ZKHL für die Zeichennutzung unter dem Vertrag des Lizenznehmers anzumelden.

Für die Kontrolle der übergeordneten Organisationen im OGK-Bereich stellt ZKHL eine angepasste Checkliste zur Verfügung.

Erzeugerbetriebe mit ausgegliederter Vermarktung:

Für Lizenznehmer, die als „ausgegliederte Vermarktung“ bei ZKHL registriert sind und Erzeugerbetriebe als Betriebsstätte angemeldet haben, wird die oben erwähnte Regelung der Kontrolle ebenfalls übernommen.

Auch hier gilt, wenn der Erzeugerbetrieb nach den o.g. genannten Standards zertifiziert ist, muss dieser Erzeugerbetrieb nicht noch die Zusatzprüfung für das Herkunftskennzeichen

Deutschland durchführen lassen. Eine Meldung als weitere Betriebsstätte bei der ZKHL ist weiterhin nötig.

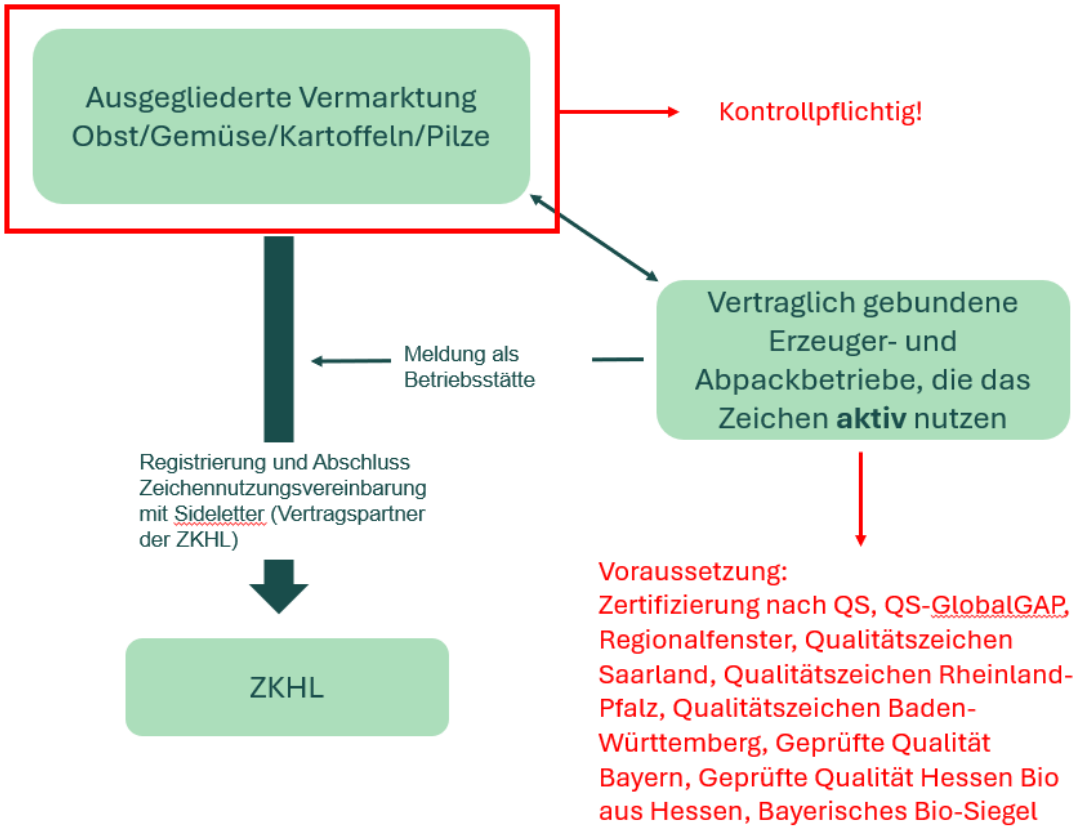

Die Kontrolle für die korrekte Zeichennutzung erfolgt dann beim Lizenznehmer (Vertragspartner) der ZKHL unter der Voraussetzung, dass dort alle Kontrollpunkte nachvollziehbar überprüft werden können.